

# **Beitrags- und Gebührenordnung**

Des Familien-Sport-Vereins Adolf Koch e. V. in der Fassung vom 23.11.2017, gemäß § 6 Abs. 3 i. V. mit § 9 Abs. 1 Ziff. 6 der Satzung vom 23.11.2017, geändert am 05.03.2020

## **§ 1**

### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitglieder sind gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung zur pünktlichen Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Die Monatsbeiträge werden am 1. Januar eines Jahres für das gesamte Jahr fällig.
- (3) Wer die Aufnahme als Mitglied beantragt, wird erst als Mitglied aufgenommen, wenn der Beitrag für das angefangene Kalenderjahr ab dem beabsichtigten Aufnahmemonat eingegangen ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied während eines laufenden Kalenderjahres aus, so wird der zu viel gezahlte Beitrag nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückgezahlt.

## **§ 2**

### **Beitragsätze**

- (1) Für Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Satzung gilt:
  1. Volljährige ordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag von 10,00 € je Monat.
  2. Minderjährige ordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag von 4,60 € je Monat.
  3. Passive Mitglieder zahlen einen Beitrag von 4,00 € je Monat. Dieser berechtigt nicht zur Teilnahme an Sportveranstaltungen des Vereins.
  4. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (2) Familien im Sinne des § 3 Abs. 3 Satzung zahlen 17,00 € je Monat. Gehören der Familie mehr als zwei sorgeberechtigte Volljährige an, so berechnet sich der Familienbeitrag aus der Anzahl der sorgeberechtigten Volljährigen, multipliziert mit 8,50 €.
- (3) Besteht eine Familie nur aus passiven Mitgliedern, so zahlt sie 6,80 € je Monat.
- (4) Ökonomisch schwachen Mitgliedern kann der Vorstand auf Antrag und nach pflichtgemäßem Ermessen einen reduzierten Beitrag von 3,00 € je Monat zugestehen. Die Bewilligung gilt für ein Kalenderjahr und kann erneuert werden. Ist das Mitglied minderjährig, so reduziert sich der Beitrag auf 1,40 € je Monat.
- (5) Der Beitrag für minderjährige Mitglieder, deren Sorgerecht ganz oder teilweise bei einem volljährigen Mitglied liegt, ist im Einzelbeitrag des volljährigen Mitglieds enthalten.

## **§ 3**

### **Gebühren**

- (1) Mitglieder, die mehr als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug sind, zahlen einen 13. Monatsbeitrag als Verzugsgebühr.

- (2) Nach Ablauf von drei Monaten wird ein 14. Monatsbeitrag fällig. Gleichzeitig wird das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Gebühren zur Teilnahme an Einzelveranstaltungen des Sportbetriebs für passive Mitglieder und Gäste festzulegen.

#### **§ 4**

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung vom 01.04.2015. Die Änderungen vom 05.03.2020 treten am 01.04.2020 in Kraft.